

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG gemäß § 24 Absatz 1 und 2 QSKH-RL: Entwicklung eines Konzeptes zur Erfassung und Veröffentlichung von Hinweisen auf mögliche Ursachen einer unverschuldeten Unterschreitung der 100 Prozent Dokumentationsrate sowie die Umsetzung des Konzeptes im Regelbetrieb

Vom 18. Januar 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wie folgt zu beauftragen:

I. Gegenstand der Beauftragung

Das IQTIG entwickelt ein Konzept zur Erfassung und Veröffentlichung von Hinweisen auf mögliche Ursachen einer unverschuldeten Unterschreitung der 100 Prozent Dokumentationsrate nach § 24 der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL). In diesem Konzept wird dargelegt, aus welchen Quellen die entsprechenden Informationen kommen (z. B. Leistungserbringer, LQS/LKG, Softwareanbieter) und wie diese Informationen an das IQTIG übermittelt werden. Weiterhin legt das IQTIG dar, nach welcher Methodik es die erhaltenen Begründungen in möglicherweise verschuldete oder unverschuldete Unterdokumentation bewertet und kategorisiert. Die Gründe für eine möglicherweise unverschuldete Unterdokumentation werden dem G-BA vor Veröffentlichung auf den Internetseiten des IQTIG zur Kenntnis gegeben.

Das IQTIG prüft im Rahmen der Konzeptentwicklung, ob bereits entsprechende Hinweise auf mögliche Gründe für eine unverschuldete Unterdokumentation im Rahmen der Datenerfassung sowie des Strukturierten Dialoges und der Datenvalidierung für das Erfassungsjahr 2017 vorliegen und als Grundlage für das Erfassungsjahr 2018 genutzt werden können.

Das IQTIG setzt das in dem Konzept skizzierte Vorgehen nach Prüfung durch den G-BA im Regelbetrieb um.

II. Hintergrund der Beauftragung

Gemäß § 24 Absatz 1 QSKH-RL berichtet das IQTIG regelmäßig ab dem Erfassungsjahr 2018 über Hinweise auf mögliche Gründe für eine unverschuldete Unterdokumentation. Diese Gründe werden in einem Katalog fortlaufend zusammengestellt und auf der IQTIG-Website

veröffentlicht. Hierauf kann das Krankenhaus gemäß § 24 Absatz 2 QSKH-RL zur Begründung seiner Unterdokumentation zurückgreifen. Die Gründe können bei den Pflegesatzverhandlungen herangezogen werden.

III. Weitere Verpflichtungen

Die Entwicklung erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Die Ergebnisse der Beauftragung sind vom IQTIG in Form eines Berichtes bis zum 28. Februar 2018 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Januar 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken